



TV Heuchlingen 1922 e.V.

Satzung

vom 20.04.2018, geändert am 16.10.2020 (§ 11 Vorstand)

Inhaltsverzeichnis

§	1	Name und Sitz
§	2	Verbandszugehörigkeit
§	3	Zweck und Aufgaben
§	4	Gliederung
§	5	Mitgliedschaft
§	6	Erwerb der Mitgliedschaft
§	7	Beendigung der Mitgliedschaft
§	8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	9	Mitgliedsbeiträge
§	10	Organe
§	11	Vorstand
§	12	Hauptausschuss
§	13	Mitgliederversammlung
§	14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§	15	Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
§	16	Ernennung von Ehrenmitgliedern
§	17	Kassenprüfer
§	18	Auflösung des Vereins
§	19	Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turnverein Heuchlingen 1922 e.V.
2. Der Sitz ist in 73572 Heuchlingen.
3. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur, insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Durchführung von Theaterveranstaltungen
 - Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer

Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG sowohl für Mitglieder als auch für Vorstände beschließen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung, gegründet werden.

Ob ein Bedarfsfall vorliegt muss vom Hauptausschuss mit 2/3 Mehrheit entschieden werden.

Diese Abteilung regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist.

Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen (Abteilungsleiter, Kassier, Ausschuss) gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Vor jeder Hauptversammlung des Vereins muss eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden, über deren Verlauf der Mitgliederversammlung berichtet werden kann.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

-
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche dem Verein angehören will ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie Ziffer 1.
 3. Ehrenmitglieder werden aufgrund der aufgestellten Ehrenordnung durch den Hauptausschuss ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschluss eines Mitglieds dem Hauptausschuss unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Wahl- und Stimmberechtigung. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben gleichzeitig passives Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
4. Das Vereinseigentum ist von den Mitgliedern fürsorglich zu behandeln.
5. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die jeweilige Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und ist durch Bankeinzug oder durch Gutschrift auf das entsprechende Vereinskonto zu entrichten.

In besonderen Fällen kann der Hauptausschuss auf Antrag Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Für Mitglieder selbständiger Abteilungen gelten Sonderbeiträge, die von der Abteilung festgelegt werden.

Mitglieder von selbständigen Abteilungen, die nur dieser Abteilung angehören, werden beim Hauptverein als passives Mitglied geführt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Hauptausschuss

§ 11 Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)

1. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 2 bis maximal 7 gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des Vorstands untereinander.
2. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens acht Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Hauptausschusssitzung und über den Internetauftritt des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist von einem Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
6. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse zu bilden.
7. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 5.000,- EURO belasten, ohne vorherige Genehmigung des Hauptausschusses abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften, die diesen Betrag überschreiten, bedarf es der Zustimmung des Hauptausschusses.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Falls kein handlungsfähiger Vorstand gewählt werden kann, kann die Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr, einem Mitglied des Vorstands die Rechtsgeschäfte übertragen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
10. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für einen festgelegten Zeitraum namentlich zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht mit einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen oder Besprechungen des Vereins, seiner Abteilungen ohne besondere Einladung teilzunehmen.

-
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestimmen.
 12. Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 12 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - der Vorstand
 - die Geschäftsstellenleitung
 - der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (m/w)
 - der Wirtschaftswart
 - von jeder Abteilung der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter
 - der/die Jugendvertreter
 - die Ausschussmitglieder
2. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner in der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.
3. Aufgabe des Hauptausschusses ist es, als Beauftragter der Vereinsmitglieder, Beschlüsse über die Verwaltung des Vereins zu fassen, Richtlinien für die sportliche Arbeit aufzustellen und die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung der jeweiligen Kassenlage zu bewilligen.
4. Der Hauptausschuss wird zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Den Vorsitz führt der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede Abteilung hat nur eine Stimme. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zu versenden ist.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für einen festgelegten Zeitraum gewählt.
6. Die Bearbeitung der Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Turnvereins gemäß einer von der Jugend beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Heuchlingen und durch Aushang im Vereinskasten des Turnvereins sowie der vereinseigenen Homepage. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, die zwischen der Veröffentlichung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden in der Tagesordnung nicht berücksichtigt.
4. Die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand, Ausschuss und Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet oder von einer durch den Vorstand beauftragten Person.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

-
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die festgesetzte Ehrenordnung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für einen festgelegten Zeitraum zwei Kassenprüfer. Dies gilt ebenso für die nach § 4 dieser Satzung genannten selbständigen Abteilungen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses oder Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Konten und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist vorab der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
4. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
5. Tritt ein Kassenprüfer während der Amtszeit zurück oder ist er an der Durchführung der Kassenprüfung dauerhaft gehindert, kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer bestellen, der dieselben Bedingungen wie unter Nummer 1 dieses Paragraphen erfüllen muss.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftungsausschluss

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied im Rahmen des Sportbetriebs oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heuchlingen, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 20.04.2018 beschlossen worden und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Unterschriften Vorstand (2 Vorstände sind ausreichend):
